



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 2/GB 5

Datum: - 6. JULI 2022

Erhöhungen der Kosten der Verpflegung in den Kitas und Bildungseinrichtungen AF2302/22

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht "knapp gehalten" ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die hinterfragten Konstellationen stellen sich entweder als lediglich vermutete Sachverhalte dar (Fragen 1, 4, 5) oder sind statistischer Natur (Fragen 2 und 3) oder betreffen Prognosen zu hypothetischen Sachverhalten. Damit erfüllen sie jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Durch die gestiegenen Kosten für Energie und Treibstoffe, die Inflation, den Ukraine-Krieg und Mindestlohn-Anhebungen, aber auch noch durch die Auswirkungen von Corona, gehen die Lebensmittelpreise immer weiter in die Höhe.

Für die Caterer der Dresdner Kitas, Schulen und Horte nicht unproblematisch, da sie an die Vertragsangebotspreise gebunden sind.

Außerdem sind sämtliche Dienstleister im Cateringbereich von Aufschlägen, aber auch von der „Überhauptlieferung“ seitens ihrer Zulieferer betroffen.

Dazu ergeben sich für mich folgende Fragen:

- 1. Haben sich schon erste Caterer oder der "Verband Deutscher Schul- und Kitacaterer" (VDSKC) an die Landeshauptstadt Dresden bzgl. dieser Problematik gewandt?"**

Es haben sich einige Caterer an das Amt für Schulen und den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen gewandt.

- 2. „Wieviel Prozent der Dresdner schulpflichtigen Kinder nehmen am Schulessen teil? Bitte von 2019 bis I. Quartal 2022 die Jahre einzeln aufschlüsseln.“**

Die Erfassung erfolgt für Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen, Gymnasien. Für Berufsschulen werden keine statistischen Daten erhoben.

Essenteilnehmer 2019: 57 Prozent
Essenteilnehmer 2020: keine Angabe, da keine statistische Erfassung durch Corona möglich
Essenteilnehmer 2021: 55 Prozent

Eine Aussage zu 2022 kann noch nicht getroffen werden, da die Statistik einmal jährlich (nach den Monaten September/Okttober/November/Dezember) erfolgt und im Frühjahr des Folgejahres zusammengestellt wird.

An der Mittagessenversorgung in den Kindertagesstätten nehmen grundsätzlich alle anwesenden Kinder teil, somit 100 Prozent.

- 3. „Wieviel Prozent der Kinder in Dresdner Kindertagesstätten nehmen am Mittagessen teil? Bitte von 2019 bis I. Quartal 2022 die Jahre einzeln aufschlüsseln.“**

An der Mittagessenversorgung in Kindertagesstätten nehmen grundsätzlich alle anwesenden Kinder teil (100 Prozent).

- 4. „Gab es bis zum Frühjahr 2022 Probleme oder Beschwerden über Caterer von Kitas und Bildungseinrichtungen hinsichtlich Preiserhöhung oder auch der Qualität der Speisen?“**

Die Preissteigerungen im Bereich der Lebensmittel, Energiepreise etc. machen sich bundesweit bemerkbar. Hinzu kommen die Mindestloohnerhöhungen. Dass dies alles auch Einfluss auf die Essenanbieter und deren Angebote hat, ist den Schulleitungen und sicherlich auch der Mehrzahl der Eltern bekannt. Selbstverständlich ist niemand zufrieden mit dieser Situation. Größere Probleme/Beschwerden hinsichtlich der Preiserhöhungen bzw. Qualität der Speisen sind dem Amt für Schulen und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen jedoch nicht bekannt.

- 5. „Wie wird derzeit mit den Caterern kommuniziert? In die Richtung, dass sie die bestehenden Verträge einzuhalten haben? Oder wird den Caterern von den Vertragspartnern in Kitas und Schulen „Beistand“ bezüglich der Erhöhungen geboten?“**

Das Amt für Schulen hält engen Kontakt zu allen Essenanbietern. Im Bereich der Mietverträge ergeben sich derzeit keine Veränderungen. Alle preislichen Regelungen sind Inhalt der privatrechtlichen Verträge zwischen Essenanbieter und Erziehungsberechtigten. Eine Unterstützung über die Sozialleistungen hinaus erfolgt derzeit nicht.

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen gewährt nach vorangegangener Prüfung den Caterern ein Preis-Sonderanpassungsrecht für den Mittagessenpreis auf schriftlichen Antrag.

6. **Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach SGB II, Wohngeld bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter, Erwerbsminderung oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können beim Sozialamt eine Unterstützung für den Preis des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle oder der Schule beantragen.**

Was käme auf die Landeshauptstadt Dresden an halbjährlichen Mehrkosten bei einer Preiserhöhung von 10 Prozent der Kosten der Verpflegung in den Kitas und Bildungseinrichtungen zu?

Mit der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes zum 1. August 2019 werden die Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für den angesprochenen Personenkreis im Rahmen des Bildungspakets in voller Höhe (ohne Eigenanteil) übernommen. Die Mehrkosten durch die Preiserhöhungen werden somit für den betreffenden Personenkreis in voller Höhe durch das Bildungspaket erstattet.

Die Transferaufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung über das Bildungspaket (als Pflichtaufgabe) belaufen sich in den Monaten Januar bis Mai 2022 für alle Rechtskreise auf beinahe 2,25 Mio. Euro, hochgerechnet auf das erste Halbjahr 2022 auf knapp 2,70 Mio. Euro. Bei einem Preisanstieg von zehn Prozent ergeben sich somit Mehrausgaben circa 270.000 Euro.

Die Transferaufwendungen für die Satzung Mittagessenzuschnitt während der Schulferien (als freiwillige Aufgabe) belaufen sich in den Monaten Januar bis Mai 2022 für alle Rechtskreise auf in etwa 9.300 Euro, hochgerechnet auf das erste Halbjahr 2022 auf knapp 11.000 Euro. Bei einem Preisanstieg von zehn Prozent ergeben sich somit Mehrausgaben circa 1.100 Euro.

Grundsätzlich belasten die Ausgaben aus dem Bildungspaket den städtischen Haushalt jedoch nicht, da hier eine Erstattung aus Bundesmitteln erfolgt. Nur die Aufwendungen für den Mittagessenzuschnitt während der Schulferien, als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden, belasten den städtischen Haushalt.

7. **Geht die Landeshauptstadt Dresden davon aus, dass nach den gravierenden Erhöhungen bestimmte Kinder, insbesondere die aus der Mittelschicht, von Kita-, Schul-, und Hortessen abgemeldet werden könnten?**

Eine datenbasierte Aussage dazu ist erst im Frühjahr 2023 möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert